

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wabern

vom 10.04.2000

geändert durch:

1. Änderungssatzung vom 21.04.2005

2. Änderungssatzung vom 14.12.2007

Aufgrund der §§ 5, 5 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I S. 2) in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wabern in ihrer Sitzung vom 06.04.2000 folgende

Gebührensatzung

beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wabern werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis, das als Anlage dieser Satzung beigefügt ist, zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gem. § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind,

1.) bei Einsätzen zur Brandbekämpfung

- a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
- b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft -, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
- d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,

- e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 - f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
- 2.) bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe
- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 - e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeuge, Geräte) für sich bzw. mißbräuchlich angefordert hat,
- 3.) bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Maßstab und Satz der Gebührenschuld

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im Einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden
- bis 15 Minuten keine Vergütung,
- über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
- über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.

- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

§ 4
Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5
Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6
Härtefälle

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Wabern vom 24. März 1994 außer Kraft.

Wabern, den 10.04.2000

Gemeindevorstand Wabern

Günter Jung
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis für gebührenpflichtige Einsätze
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wabern
gültig ab 01.01.2008

1.	Gebühr für Personaleinsatz je Feuerwehrangehöriger	Betrag Euro/Std
1.1	Brand- und Hilfeleistungsseinsätze	30,00
1.2	Brandsicherheitsdienst	10,00
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 2 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten. Für jede weitere angefangene Stunde beträgt der Erstattungsbetrag dann	5,00 1,50
2.	Einsatzkosten	
2.1	Einsatz von Fahrzeugen und Anhängern incl. der Bestückung	Euro/Std
	Kommandowagen KdoW	70,00
	Einsatzleitwagen ELW 1	90,00
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	80,00
	Gerätewagen-Nachschub GW-N	80,00
	Gerätewagen-Logistik GW-L 1	100,00
	Gerätewagen-Logistik GW-L 2	120,00
	Kleinlöschfahrzeug	110,00
	<u>Tragkraftspritzenfahrzeuge</u>	
	TSF	110,00
	TSF-W	125,00
	<u>Löschgruppenfahrzeuge</u>	
	LF 8	130,00
	LF 8/6, 10/6 und 10/8	140,00
	LF 16 TS	140,00
	LF 16/12 und 20/16	160,00
	<u>Tanklöschfahrzeuge</u>	
	TLF 16/24 (25)	150,00
	Hilfeleistungstanklöschfahrzeug HTLF 16 Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 16	180,00
	<u>Drehleitern</u>	
	DLK 18 – 12	350,00
	<u>Schlauchwagen</u>	
	SW 1000	110,00
	<u>Rüstwagen</u>	
	RW 1	200,00
	<u>Gerätewagen</u>	
	Wechseladerfahrzeug (WLF)	80,00
	<u>Anhänger</u>	
	Mehrzweckanhänger MZA 1	40,00
	Tragkraftspritzenanhänger TSA	50,00

2.2	Einsatz von Geräten	Grundkosten Euro/Std.	jede weitere Euro/Std.
	Tragkraftspritze TS 8/8	20,00	10,00
	Tragkraftspritze TS 16/8		
	Motorkettensäge	12,00	6,00
	Stromerzeuger bis 4,5 KVA	15,00	7,50
	Stromerzeuger 5,0 / 5,5 KVA	23,00	11,50
	Stromerzeuger 8,0 / 12,5 KVA	36,00	18,00
	Stromerzeuger 16,0 / 20,0 KVA	40,00	20,00
	Mehrzweckzug	17,00	8,50
	Beleuchtungssatz	13,00	6,50
	Öl-Wasser-Sauger	12,00	6,00
	Trennschleifer	12,00	6,00
	Brennschneidergerät	17,00	8,50
	Handscheinwerfer und Spezialleuchten	6,00	3,00
	Auffangbehälter bis 100 l	9,00	4,50
	Auffangbehälter bis 500 l	12,00	6,00
	Auffangbehälter bis 5.000 l	20,00	10,00
	Auffangbehälter über 5.000 l	28,00	14,00
	Ölsperre je 10 Meter	57,00	28,50
	Rettungsboot	57,00	28,50
	Mehrzweckboot	57,00	28,50
	Hydraulisches Rettungsgerät (Schneidergerät, Spreizer, Pedalschneider und Rettungszyylinder)	31,00	15,50
	Säbelsäge	11,00	5,50
	Überdrucklüfter	52,00	26,00
	Heißwasserwaschgerät	52,00	26,00
	Hebekissen / Luftheber	13,00	6,50
	Feuerlöscher; Nachfüllen oder Ersatz	zum Tagespreis	
	Für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft werden Gebühren gem. Ziffer 4.3.5 berechnet		
	Wärmebildkamera	Pauschal	150,00
2.3	Einsatz von Pumpen		
	Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca.200 l/min.	24,00	12,00
	Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über 200 l/min	68,00	34,00
	Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	55,00	22,50
	Elektrotauchpumpe TP 4/1	57,00	28,50
	Wasserstrahlpumpe	12,00	6,00
	Turbo-Tauchpumpe	57,00	28,50
2.4	Einsatz und Verleih von Schläuchen	Pro Tag Euro/Stück	
	D-Druckschlauch	6,00	
	C-Druckschlauch	12,00	
	B-Druckschlauch	15,00	
	A-Saugschlauch	9,00	
	Hochdruckschlauch 30 m	23,00	

	Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch gem. Ziffer 4.3.1		
2.5	Einsatz von Atemschutzgeräten		
	Pressluftatmer	30,50	
	Jede weitere Atemluftflasche	6,50	
	Für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft werden Gebühren gem. Ziffer 4.2 berechnet		
2.6	Einsatzmittel		
	Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.		
	Die Entsorgung von aufgenommenen Ölen und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbind-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.		
3	Überlassung (Leihgebühren)	pro Tag	
3.1	<u>Von Gerät und Ausrüstung</u>		
	<u>Löschgerät</u>		
	Feuerlöscher	9,00	
	Kübelspitze	6,00	
	Löschdecke	6,00	
	Nachfüllung der Feuerlöscher	Tagespreis	
3.1.1	<u>Wasserführende Armaturen</u>		
	Verteiler	12,00	
	Mehrzweckstrahlrohr	6,00	
	Hohlstrahlrohr	10,00	
	sonst. wasserf. Armaturen je Stück	9,00	
3.1.2	<u>Leitern</u>		
	Steckleiter 4-teilig	20,00	
	Steckleiterteil	5,00	
	Klappleiter	6,00	
	Schiebleiter	23,00	
	Hakenleiter	9,00	
	Mehrzweckleiter	15,00	
3.1.3	<u>Sonstige Geräte</u>		
	Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet		
3.2	Reparaturen		
	Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet		
4.	Prüfung und Instandsetzung		
4.1	<u>Fahrzeuge</u>		
	Je nach Aufwand und Zeit	30,00 €	pro Std.
4.2	<u>Atemschutz</u>		
4.2.1	Reinigung und Desinfektion	Euro/Stück	

	Chemikalienschutzanzug (CSA)	31,00	
	Atemschutzgerät	8,50	
	Atemschutzmaske	8,50	
	Lungenautomat	8,50	
	Maskendose	5,00	
4.2.2	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten/CSA		
	Lungenautomat (LA)	8,50	
	Atemschutzmaske	8,50	
	Atemschutzgerät mit LA		
	½-Jahresprüfung	20,00	
	2-Jahresprüfung	22,00	
	4-Jahresprüfung	24,00	
	6-Jahresprüfung/Grundüberholung	40,00	
	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/4 Liter	5,00	
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/6 Liter	6,50	
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/2Liter	3,00	
	Chemikalienschutzanzug (CSA), Jahresprüfung	20,00	
	Nicht aufgeführte Geräte und Tätigkeiten sowie zusätzlicher Montage- oder Arbeitsaufwand werden über die Lohnkosten abgerechnet	30,00 €	pro Std.
4.3	Sonstige Geräte und Ausrüstung		
4.3.1	Schläuche		
	Waschen, Prüfen und Trocknen	12,00	
	Vulkanisieren	15,00	
4.3.2	Ein und Fortbinden von Kupplungen		
	D-Kupplung	6,00	
	C-Kupplung	8,00	
	B-Kupplung	10,00	
	A-Kupplung	15,00	
4.3.3	Prüfung von Pumpen		
	200 l Nennleistung	12,00	
	400 l Nennleistung	15,00	
	800 l Nennleistung	17,00	
	1.600 l Nennleistung	20,00	
5.	Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten	Euro/Stück und Tag	
	Tragkraftspritze TS 8/8	8,50	
	Atemschutzgerät komplett mit Maske	8,00	
	Fahrzeugfunkgerät	6,00	
	Handfunksprechgerät	4,00	
	Atemmaske mit Tragedose	2,00	
	Atemluftflasche 6 Liter/300 bar	2,00	
	Kübelspritze	6,00	
6.	Lohnkosten für Reinigung	30,00 €	pro Std.
6.1.	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung		

	Im Einsatz gebrauchte persönliche Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt
6.2.	<u>Ersatzteile und sonstiger Materialaufwand</u>
	Ersatzteile, Füllmaterial, Gerät und sonstige Materialien aller Art werden zu Tagespreisen gesondert berechnet
7.	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und Gerät
	Für die entstehenden Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge zugrunde gelegt.
8.	Gebühren für besondere Leistungen
	Für Einsätze, wie z. B. Entfernen von Insekten, Öffnen einer Tür, Säubern von Verkehrsflächen, Entfernen von Eiszapfen, Eigentumssicherung, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet
9.	Alarmierung
	Gebühren für missbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.